

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 96 (1951)
Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Mai 1951, Nummer 9

Autor: Baur, Jakob / Weinmann, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

18. Mai 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 9

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Jahresbericht 1950 (Schluss) — Präsidentenkonferenz

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 26. Mai 1951, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Juni 1950 (Pädagogischer Beobachter, Nr. 12/1950).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1950 (Pädagogischer Beobachter, Nrn. 5, 6, 7, 8, 9/1951).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1950 (Pädagogischer Beobachter, Nr. 8/1951).
6. Voranschlag für das Jahr 1951 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Pädagogischer Beobachter, Nr. 8/1951).
7. Wahlen:
 - a) Wahl eines Rechnungsrevisors für den zurückgetretenen E. Jucker, Uster.
 - b) Wahl eines Delegierten in den SLV (Vorschlag der Sektion Horgen).
 - c) Wahl eines Delegierten in den KZVF (Vorschlag der Sektion Horgen).
8. Wahlvorschläge zuhanden der kantonalen Schulsynode:
 - a) Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrate.
 - b) Synodalaktuar.
 - c) Synodaldirigent.
 - d) Neues Mitglied der Kommission zur Förderung des Volksgesanges.
9. Allfälliges.

Zürich, den 10. Mai 1951.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: J. Baur
Der Aktuar: E. Weinmann

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1950

(Schluss)

Jubiläumsgabe des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins an den Schweizerischen Lehrerverein (SLV)

Im Jahre 1949 konnte der Schweizerische Lehrerverein, dem auch der Zürcherische Kantonale Lehrerverein als Sektion angehört, sein 100jähriges Bestehen feiern. Dieses aussergewöhnliche Ereignis veranlasste die Präsidenten der verschiedenen kantonalen Sektionen, zu beschliessen, es sei den Sektionen zu empfehlen, dem Jubilar Gaben zugunsten seiner Wohlfahrts-einrichtungen (Lehrerweisenstiftung und Hilfsfonds) zu überreichen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 14. Januar 1950 hiess den Antrag des KV einstimmig gut, zugunsten einer Jubiläumsgabe an den SLV einen Sonderbeitrag von Fr. 5.— pro Mitglied einzuziehen.

Die Aktion konnte gegen Ende des Berichtsjahres abgeschlossen werden. Sie ergab nach Abzug bescheidener Spesen den Ertrag von Fr. 9 370.20. Der KV rundete diese Summe auf Fr. 9 500.— auf und wies Fr. 7 000.— der Lehrerweisenstiftung und Fr. 2 500.— dem Hilfsfonds des SLV zu. Wir möchten an dieser Stelle den herzlichsten Dank für die reiche Gabe, den Kollege Hans Egg, Präsident des SLV, uns aussprach, an unsere Mitglieder weitergeben und auch unsererseits allen für ihre Gabe bestens danken. Mit ihrer Jubiläumsgabe an den SLV hat auch die Lehrerschaft des Kantons Zürich erneut bewiesen, dass Solidarität und Hilfsbereitschaft für sie nicht leere Worte, sondern Begriffe sind, die zu Taten verpflichten. (Päd. Beob. Nrn. 17/1949 und 14/1950.)

Darlehenskasse

Das im Vorjahre einem in finanzielle Bedrängnis geratenen Kollegen gewährte Darlehen ist bis auf Fr. 127.— getilgt worden. Der Rest wird in kleinen Raten im kommenden Jahre zurückbezahlt werden.

Unterstützungskasse

Einem durchreisenden Kollegen ist ein Zuschuss von Fr. 25.— zum Reisegeld gewährt worden. Sonst sind keine Unterstützungsgesuche an den Vorstand gelangt.

Rechtsgutachten

Das im Jahre 1950 eingeholte grössere Rechtsgutachten befasste sich mit der Frage, wie weit ein Lehrer verpflichtet ist, einer Amtsstelle über einen Schüler, seinen Charakter und seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Die Frage wurde gestellt, weil verschiedene Auskünfte von Lehrern an Fürsorgestellen bis zu den Eltern durchsickerten, was den Auskunftsgewern unangenehme Anrempelungen eintrug.

Das Gutachten verweist in erster Linie auf Art. 60 des Zürcherischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, nach dem namentlich Gerichts- und Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche in Fällen, die das Einschreiten einer Vormundschaftsbehörde rechtfertigen, anzeigepflichtig sind. Aus dieser Anzeigepflicht wird die Verpflichtung zur Auskunfterteilung gegenüber Vormundschaftsbehörden abgeleitet, die einzuschreiten gedenken, wenn ihnen die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes von anderer Seite zur Kenntnis kommt.

Eine Anzeige- oder Auskunfterteilung an Behörden ist aber nicht ohne Gefahren, da es gelegentlich vorkommt, dass sich Betroffene in ihrer Ehre verletzt fühlen und Strafanzeige erstatten.

In einem solchen Fall bietet Art. 32 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welcher u. a. bestimmt, dass die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Vergehen ist, einen weitgehenden Schutz. Immerhin wird wohl in jedem Fall untersucht werden, ob der Anzeiger oder Auskunftgeber in gutem Glauben und in Wahrung legitimer, öffentlicher Interessen gehandelt hat, oder ob sein Bericht leichtfertig erfolgt ist. Wäre das letztere der Fall, würde eine Ahndung möglich oder wahrscheinlich sein.

Trotz der aufgezeigten Gefahr besteht für den Lehrer also die gesetzliche Pflicht zur Auskunfterteilung gegenüber Fürsorgebehörden und eventuellen Strafbehörden. Eine Weigerung, Auskunft zu erteilen, könnte disziplinarische Sanktionen, in gewissen Fällen Überweisung an den Strafrichter zur Folge haben.

Bei dieser Sachlage muss es als stossend empfunden werden, dass wenig Aussicht besteht, gegen eine Amtsstelle mit Erfolg vorzugehen, welche ihre Diskretionspflicht verletzt, indem sie dem durch eine Anzeige oder Auskunft Betroffenen, den Verzeiger bzw. die Auskunftsperson nennt und den Inhalt der Anzeige oder Auskunft bekannt gibt.

Rechtsauskunft musste ausserdem in zwei Fällen eingeholt werden, in denen sich Kollegen durch Einsendungen in der Tagespresse zu Recht in ihrer Ehrenhaftigkeit angegriffen fühlten. Es gelang beide Male, den verantwortlichen Schreiber auf Grund der durch das Recht vorgeschriebenen Schritte festzustellen. Während der Kantonalvorstand im einen Fall weiss, dass es zu einer gütlichen Einigung kam, entzieht es sich seiner Kenntnis, ob diese von ihm angestrebte Lösung auch im anderen Fall zustande kam.

Bei einem andern Fall handelte es sich um eine tätliche Beleidigung, indem eine aufgeregte Mutter ins Schulzimmer eindrang und dem Lehrer das Heft ihres Kindes, dessen Arbeit beanstandet worden war, ins Gesicht schlug. Da die Schulpflege vor der etwas rabiatischen Person offenbar ordentlich Respekt hatte, nahm sie den Lehrer nicht so in Schutz, wie es u. E. hätte sein müssen. Die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens wurde deshalb sorgfältig geprüft, worauf der Fall nach den Wünschen des Lehrers erledigt wurde.

Besoldungsstatistik

Nachdem das neue Besoldungsgesetz und die Einordnung der Volksschullehrer in die BVK in Kraft getreten und die freiwilligen Zulagen von sämtlichen Gemeinden des Kantons Zürich festgesetzt worden waren, trat im Berichtsjahre in der Besoldungsbewegung und damit auch für die Statistik einstweilen eine ge-

wisse Stagnation ein. Diesen günstigen Zeitpunkt galt es auszunützen, um durch die bereits eingeleitete Erhebung über die Festsetzung der Lehrerbesoldungen pro 1950 in den Besitz desjenigen Materials zu gelangen, das eine neue, gesamthafte Zusammenstellung der staatlichen Besoldungsanteile und der freiwilligen Gemeindezulagen inklusive Teuerungs-, Sozial- und weiterer Zulagen ermöglichte. Auf Ende Mai konnte vorerst lediglich eine Liste der 50—60 bestzählenden Primar- und Sekundarschulgemeinden herausgegeben werden, standen doch immer noch 66 Erhebungsbogen aus. Immerhin leisteten die Angaben für die Verhandlungen in den beiden Städten und in etlichen Landgemeinden, die erst nachträglich zu einer definitiven Besoldungsregelung gelangten, gute Dienste. Erst als im Laufe des Sommers dank der Mithilfe der Sektionspräsidenten die Grosszahl der restlichen Fragebogen eingegangen war, konnte mit der eigentlichen Verarbeitung des Materials begonnen werden. Im September war die bezirksweise Zusammenstellung aller Sekundar-, Ende November diejenige der Primarschulgemeinden versandbereit. Die beiden Aufstellungen enthalten die Staatsbeitragsklasse, das Minimum und das Maximum der freiwilligen Gemeindezulagen, die Teuerungs- und Sozialzulagen, die Zulage für ungeteilte Schulen und die Gesamtbesoldung von Staat und Gemeinde und bieten trotz der durch das Gesetz erzielten Vereinfachung der Gehaltszusammensetzung ein mannigfaches Bild der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden des Kantons. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl konnte der Stand von 1949 gehalten werden. Inzwischen sind nur ganz vereinzelt Veränderungen eingetreten (am bedeutendsten sind die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse in Winterthur und die jüngst erfolgte Lösung der Versicherungsfrage für die Lehrerschaft der Stadt Zürich), so dass die Zahlen heute mit wenigen Ausnahmen noch ihre Gültigkeit haben. Ausser bei der Besoldungsstatistik des ZKLV sind die Angaben in dringlichen Fällen auch bei den Sektionspräsidenten erhältlich. Es ist jedoch wünschenswert, dass das Material vertraulich behandelt werde.

Die Umfrage erstreckte sich auch auf die Gemeinde-Pensionsverhältnisse sowie auf die Entschädigungen für Knaben-Handarbeit, Fremdsprach-, erweiterten Turn-, Stenographie- und Blockflötenunterricht, worüber die Statistik ebenfalls Auskunft gibt.

Sollten zufolge Anstiegs der Teuerung Veränderungen in den Besoldungsansätzen eintreten, so bitten wir um entsprechende Orientierung z. H. der Statistik.

Beziehungen zu anderen Organisationen

Allen nachstehend aufgeführten Organisationen dankt der KV für die wertvolle und verständnisvolle Zusammenarbeit, die es auch in diesem Berichtsjahr wieder ermöglichte, in den verschiedensten Problemen und Fragen gute und gerechte Lösungen zu finden.

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV)

Auch im Berichtsjahr 1950 war das Verhältnis zwischen SLV und ZKLV in jeder Beziehung erfreulich. Die Fortsetzung der Erhebungen auf schweizerischem Boden über Besoldungen, Pflichtstundenzahlen, Besoldungsnachgenuss, Dauer der Ausbildung u. a. m. wurde als sehr wertvoll empfunden und leistete dem Vorstand des ZKLV in verschiedenen Fällen wert-

volle Dienste. Er erfuhr durch den SLV und dessen Präsidenten auch sonst manche Unterstützung in seinen Bestrebungen um die Erhaltung der Errungenschaften aus früheren Jahrzehnten. Sämtliche durch den Kantonalvorstand begutachteten Gesuche um Hilfe in irgend einer Form fanden beim Leitenden Ausschuss oder beim Zentralvorstand wohlwollendes Gehör.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ)

In verschiedenen Geschäften nahmen der LVZ und der ZKLV miteinander Fühlung, so, um in einem Schulkreis der Stadt Zürich mit gemeinsamen Massnahmen ganz unerfreuliche Verhältnisse beseitigen zu helfen (siehe Abschnitt «Lehrer, Eltern und Schulbehörde» dieses Jahresberichtes), und in einem Fall betr. die Besoldungsauszahlung bei zwei kurz aufeinanderfolgenden Krankheitsurlauben. — Dann arbeitete unser Rechtskonsulent auf eine Anfrage des LVZ hin ein Rechtsgutachten aus über die Auskunftspflicht der Lehrer an Amtsstellen (siehe Abschnitt «Rechtsberatung» dieses Jahresberichtes).

3. Synodalvorstand

Das Berichtsjahr verlangte in nachstehenden Geschäften eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand unserer kantonalen Schulsynode: Volksschulgesetz, Übergabe der Witwen- und Waisenstiftung an die Beamtenversicherungskasse, Reorganisation des Hilfsfonds der WWSt., Schulpflegsitzungen ohne Lehrer.

4. Stufenkonferenzen

In der Kommission des ZKLV zur Beratung des neuen Volksschulgesetzes waren die Stufenkonferenzen durch ihre Präsidenten vertreten. Dieses Gremium hat sich zur Besprechung allgemein schulpolitischer und pädagogischer Fragen, die die ganze Volksschule betreffen, sehr bewährt und ermöglichte die einheitliche Stellungnahme der Volksschullehrer zum neuen Volksschulgesetz (Antrag nach 1. Lesung des Kantonsrates), wie sie in der Eingabe vom 31. Mai 1950 den Behörden bekanntgegeben wurde (Päd. Beob. Nrn. 10, 11/1950). Der KV erachtet es für sehr wünschenswert, dass auch in Zukunft Schulfragen, die für alle Schulstufen von Wichtigkeit sind, in gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Stufenkonferenzen gelöst werden.

5. Kantonal-zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

Im Zentralvorstand des Kantonal-zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten war der Zürcherische Kantonale Lehrerverein im Berichtsjahr durch seinen Präsidenten, J. Baur, vertreten. Er tagte viermal. Die wichtigsten Geschäfte waren: Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich; Revision des Zürcherischen Steuergesetzes; Übergangsordnung der Bundesfinanzreform.

In einer Vorständekonferenz referierte Herr Dr. jur. R. Isler, Direktionssekretär der Finanzdirektion, über die Bundesfinanzreform, worauf der Zentralvorstand anschliessend der Verwerfungspareole der NAG (Nationale Arbeitnehmer-Gemeinschaft) zustimmte.

6. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals (KPV)

Mit einer Eingabe an den Kantonsrat unterstützte die Konferenz der Personalverbände den Zürcherischen

Kantonalen Lehrerverein in seinen Bestrebungen für ein gerechtes Disziplinarrecht für die Volksschullehrer im neuen Volksschulgesetz, indem sie ihre alte Forderung auf Schaffung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das staatliche Personal wieder aufgriff. Das veranlasste dann den Kantonsrat, den gesamten Abschnitt über das Disziplinarwesen im Volksschulgesetz an die vorbereitende Kommission zurückzuweisen. (Siehe Abschnitt «Volksschulgesetz» dieses Jahresberichtes und Päd. Beob., Nr. 5/51.)

Für die Abstimmungen für das Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die Beamtenversicherungskasse und für das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger organisierte die KPV eine erfolgreiche Propaganda; in einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission nahm sie Stellung zur Revision der Statuten der Beamtenversicherungskasse.

Schlusswort

Wenn wir wieder auf ein arbeitsreiches Jahr zurückblicken können, so tut dies der KV in Dankbarkeit all jenen Kolleginnen und Kollegen gegenüber, die ihn in seiner nicht immer leichten Aufgabe in irgend einer Weise unterstützten, und der Präsident dankt insbesondere allen Vorstandsmitgliedern, die so oft zu den Sitzungen nach Zürich fahren mussten und in gemeinsamer Arbeit immer bemüht waren, für Schule und Lehrerschaft nur das Beste zu erstreben. Sollte auch da und dort nicht alles nach Wunsch gelungen sein, so hoffen wir doch, unsere Aufgabe zur Zufriedenheit unserer Mitglieder erfüllt zu haben.

Zuversichtlich sehen wir dem kommenden Berichtsjahr entgegen. Die Arbeit des KV wird kaum kleiner werden. Nimmt doch die Zahl der zürcherischen Volksschullehrer dauernd zu. Aber auch der Mitgliederbestand unseres Vereins muss im gleichen Masse wachsen. Wir bitten unsere Sektionsvorstände, keine Mühe zu scheuen, um unsere jüngsten Kollegen für unseren Verein zu gewinnen. Ehrensache jedes Volksschullehrers muss es sein, dem ZKLV anzugehören. Auch dieser Jahresbericht, hoffen wir, zeige mit aller Deutlichkeit wieder, dass eine geschlossene Lehrerschaft erfolgreich für die Interessen der Volksschule und des Lehrerstandes einzutreten imstande ist.

Aber nicht nur für Schule und Lehrerstand sollte der aufgeschlossene Volksschullehrer sich neben seiner eigentlichen Berufsarbeit einsetzen, auch den Aufgaben des öffentlichen Lebens in der Gemeinde und im Staate muss er sich annehmen. Wenn der ehemalige Seminardirektor Wettstein seine Zöglinge gerade zu dieser Mitarbeit im öffentlichen Leben und in der Politik erziehen und innerlich verpflichten wollte, so tat er dies im festen Glauben, dass in unserem demokratischen Staate der Volksschullehrer nicht allein dazu berufen sei, der Jugend ein tüchtiger Erzieher zu sein, sondern auch dazu, dem Volk und dem Staat mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zu dienen. Schliessen wir unseren Jahresbericht mit dem Ausdruck der Hoffnung, die zürcherische Lehrerschaft möge gerade heute diese hohe Pflicht klar sehen. Dann wird sie in Zukunft bestimmt allen Aufgaben — auch den schwersten — gewachsen sein.

Zürich, im Februar 1951

Der Präsident des ZKLV
Jakob Baur

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz,

Samstag, den 3. März 1951, 14.30 Uhr, im HB-Buffet Zürich. Die *Bezirkssektionen* sind vertreten durch: A. Müller (Zürich), K. Haupt (Affoltern), Dr. P. Walder (Horgen), O. Wegmann (Meilen), W. Gräff (Uster), O. Gasser (Hinwil), E. Schneider (Pfäffikon), E. Amberg (Winterthur), R. Egli (Andelfingen), K. Graf (Bülach) und W. Zollinger (Dielsdorf).

Vom *Kantonalvorstand* sind anwesend: Präsident J. Baur, H. Küng, Ed. Weinmann, E. Ernst und W. Seyfert. Entschuldigt abwesend sind Frau Greuter und J. Binder.

Vorsitz: J. Baur, Präsident des ZKLV.

Geschäfte: 1. Protokoll, 2. Mitteilungen, 3. Mitgliederwerbung und -kontrolle, 4. Berufsabzüge bei Steuererklärungen, 5. Pressekomitee des ZKLV, 6. Verschiedenes.

1. Protokolle. Die Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 13. Mai und 11. November 1950 werden genehmigt.

2. Mitteilungen (durch Präsident J. Baur).

a) *Neues Volksschulgesetz*: Die kantonsrätliche Kommission hat das Gesetz nach der 1. Lesung erneut durchberaten und legt neue Anträge zu einzelnen Paragraphen vor (Vorlage vom 24. 1. 51). Der Kantonalvorstand (KV) befasste sich, in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater des ZKLV, sehr eingehend mit dem Disziplinarwesen. In seinen Eingaben an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission setzte sich der KV immer für die Schaffung einer Verwaltungsgerechtsbarkeit ein. Da aber die Aufnahme der Disziplinarparagraphen ins neue Gesetz nicht zu verhindern war, verlangte der KV die Verankerung bestimmter Rechtsgrundsätze der Strafprozessordnung im Titel «Disziplinarwesen». Die wichtigsten dieser Rechtsgrundsätze sind: Keine Strafe ohne vorangegangene Untersuchung; Recht der Verbeiständung des in die Untersuchung Gezogenen; genaue Protokollführung über Zeugeneinvernahmen und das Recht des Angeklagten oder seines Vertreters, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen; Einsichtnahme in sämtliche Untersuchungsakten zu gegebener Zeit; Recht auf Stellungnahme zum Untersuchungsergebnis; schriftliche Mitteilung der Disziplinarstrafe mit Angabe der Rekursfrist. Die kantonsrätliche Kommission hat der Aufnahme dieser Rechtsgrundsätze zugestimmt. Die Verordnung zum Disziplinarwesen, welche im Entwurf vorliegt, wird von der kantonsrätlichen Kommission erst beraten, wenn über die gesetzlichen Bestimmungen der Entscheid gefallen ist.

Weitere Änderungen gegenüber der Kommissionsvorlage vom 27. Juni 1949 (1. Lesung) erfolgten an den §§ 1 (Zweckparagraph), 7 (Schulpflicht), 25 (Gliederung der Sekundarschule), 30 (Schülerzuteilung in Real- oder Werkschule), 52 (Körperstrafe), 68 (Nebenbeschäftigung der Lehrer), 105–110 (Disziplinarwesen), 111 (ersetzt § 8 al. 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes: Entzug des Wahlbarkeitszeugnisses), 127 (Zugehörigkeit zur Schulsynode).

Der KV hat die Kommission für das Volksschulgesetz, welcher der KV, die Präsidenten der Stufen-

konferenzen und der Synodalvorstand angehören, zusammengerufen. Sie beschloss, vorläufig keine weiteren Schritte zu unternehmen und vollumfänglich an ihrer Eingabe vom 31. Mai 1950 (siehe Päd. Beob. Nr. 10/11, 1950) festzuhalten.

A. Müller regt an, der KV möge den Sektionspräsidenten eine Zusammenstellung über die im Abschnitt «Disziplinarwesen» verankerten Rechtsgrundsätze übermitteln.

b) Beamtenversicherungskasse (BVK)

Sämtliche mit der Eingliederung der Pfarrer, Kantonspolizisten und Volksschullehrer verbundenen, gesetzgeberischen Akte sind nun abgeschlossen (Gesetz, Statuten und Verwaltungsreglement). Die Beantwortung von Fragen wird, nach Studium von Statuten und Reglement, an der nächsten Präsidentenkonferenz erfolgen. Eine Aufnahmeurkunde soll jedem Kassenmitglied demnächst von der Finanzdirektion zugesandt werden. Die genaue Überprüfung der darin enthaltenen Angaben über die anrechenbaren Dienst- und Versicherungsjahre wird wichtig sein. Der Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulage durch die Gemeinde wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Mit der Bearbeitung von Detailfragen (Nachzahlungen und Einkauf von Dienstjahren, Dienstjahre bei der Gemeinde usw.) wurde Kantonalvorstandsmitglied H. Küng, SL, Küsnacht (ZH), beauftragt. Anfragen sind direkt an ihn zu richten.

K. Graf gibt seinem Befremden darüber Ausdruck, dass nicht offiziell durch die Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt auf die Möglichkeit der Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage hingewiesen wurde.

E. Amberg vermisst nach 1¼ Jahren immer noch ein Mitspracherecht der Lehrerschaft in der Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse.

c) Schulstreit in Kloten

Präsident J. Baur orientiert über den Verlauf der Angelegenheit. (Wir verweisen auf die Berichterstattungen im Päd. Beob., Nrn. 2 und 5/1951).

K. Graf dankt die Arbeit des KV bestens. Dieser habe stets im Einvernehmen mit dem Sektionsvorstand gehandelt. Er ist von der Antwort des Präsidenten befriedigt, der erklärt, warum ein Gegenartikel zum seinerzeitigen Aufruf nicht veröffentlicht wurde. J. Baur gibt Auskunft über die Auswirkung des Aufrufs in bezug auf die Besetzung der vakanten Lehrstellen.

E. Amberg dankt ebenfalls die Arbeit des KV. Er ermahnt die Sektionspräsidenten, die Kollegen immer wieder aufzufordern, den Beschlüssen und Handlungen des leitenden Vereinsorgans ihr Vertrauen zu schenken und sich nicht durch einseitige Presseinsendungen beirren zu lassen. (Schluss folgt.)

Redaktion

Im Sinne einer besseren Arbeitsteilung innerhalb des Kantonalvorstandes ist die Redaktion des «Pädagogischen Beobachters» auf den 1. Mai 1951 dem Vorstandsmitglied E. Weinmann übertragen worden.

Zuschriften und Beiträge sind daher künftig an folgende Adresse zu senden: E. Weinmann, Sekundarlehrer, Sempacherstrasse 29, Zürich 32.

Der Präsident des ZKLV: J. Baur.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstr. 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon